



## Betriebliche Altersversorgung und Zahlstellen-Meldeverfahren

**Bereits ab dem 1. Oktober 2020 gilt das neue Zahlstellen-Meldeverfahren, das Folge der Einführung des Freibetrags bei den Betriebsrenten zu Jahresbeginn 2020 ist. Daneben gibt es in der betrieblichen Altersversorgung noch eine Reihe von Neuerungen und Klarstellungen, die Arbeitgeber kennen sollten.**

### GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz

Mit dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen neuen Gesetz zum Betriebsrentenfreibetrag (Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung und Änderungen im Zahlstellen-Meldeverfahren – GKV-BRG) werden rund vier Millionen pflichtversicherte Rentner mit einer Betriebsrente von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung entlastet. Die **betriebliche Altersversorgung (bAV)** [☑](#) soll dadurch gestärkt werden, dass der geleistete Versorgungsbezug zukünftig nur noch dann der Beitragspflicht in der Krankenversicherung zu unterziehen ist, wenn der

neu geschaffene Freibetrag überschritten wird (siehe [§ 226 Abs. 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch 5. Buch – SGB V](#) [☑](#)).

- Änderungen: Einführung des neuen Freibetrags, der durch die Anbindung an die Bezugsgröße der Sozialversicherung jährlich dynamisch angepasst wird. Der Freibetrag beträgt seit dem 1. Januar 2020 monatlich 159,25 Euro, ebenso wie die Mindesteinnahmegränze, die nach wie vor maßgeblich dafür ist, ob eine Betriebsrente überhaupt der Beitragspflicht unterliegt. 2021 liegen Freibetrag und Mindesteinnahmegränze bei 164,50 Euro.
- Prüfung: Zunächst ist zu prüfen, ob die monatliche Betriebsrente beziehungsweise der monatliche Versorgungsbezug die Mindesteinnahmegränze (Freigrenze) überschreitet. Ist dies der Fall, ist der Freibetrag von monatlich 159,25 Euro zu beachten.
- Ein Abzug des Freibetrags ist jedoch nur bei Betriebsrenten möglich, nicht für

Arbeitseinkommen oder anderweitige Versorgungsbezüge wie zum Beispiel Beamtenpensionen oder Renten der Versorgungseinrichtungen für Angehörige bestimmter Berufsgruppen (Ärzte, Apotheker, Architekten und Rechtsanwälte).

- Die Neuregelung gilt nur für versicherungspflichtige Mitglieder.
- Bei Mehrfachbezug von Betriebsrenten ist der Freibetrag insgesamt nur einmal in Abzug zu bringen.
- Der Freibetrag gilt nur für die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung. Er hat keine Auswirkungen auf die Pflegeversicherung.

### Änderungen im Zahlstellenmeldeverfahren

Unternehmen, die Betriebsrenten verwalten, sind sogenannte Zahlstellen. Das Zahlstellenmeldeverfahren (ZMV) wird durch die Einführung des Freibetrages anspruchsvoller, weil viele Betriebsrentner nicht nur von einer Zahlstelle eine Betriebsrente beziehen (Mehrfachbezug).

In diesem Zusammenhang erfolgte eine weitere gesetzliche Anpassung (§ 202 Abs. 1 Satz 5 SGB V [↗](#)): Im Falle eines Mehrfachbezugs von Versorgungsbezügen müssen die Krankenkassen den Zahlstellen nunmehr mitteilen, ob und in welcher Höhe der Freibetrag anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass die Krankenkassen entscheiden, für welche Betriebsrente der Freibetrag in welcher Höhe angewendet wird. Dabei soll der Freibetrag nach Möglichkeit einer Betriebsrente zugeordnet

werden. Nur dann, wenn der Freibetrag noch nicht ausgeschöpft wurde, ist der restliche Freibetrag anteilig einer anderen Betriebsrente zuzurechnen. Auf diese Weise sollen unnötige Meldungen vermieden werden.

### Umsetzung des Freibetrags

Der Freibetrag kann im Lauf des Jahres 2020, rückwirkend ab dem 1. Januar 2020, berücksichtigt werden. Die Einführung des Freibetrags macht eine Überarbeitung des Meldeverfahrens notwendig. Zum 1. Oktober 2020 wird folgendes Verfahren eingeführt:

**Einfachbezug:** Nach Anpassung der Abrechnungsprogramme für die Zahlstellen können im ersten Schritt die Versicherten, die nur einen Versorgungsbezug erhalten, mit einer Berücksichtigung des Freibetrags bei der monatlichen Auszahlung der Betriebsrente durch die Zahlstelle rechnen. Die Zahlstelle wird dabei auch die seit Jahresbeginn zu viel gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung zurückrechnen beziehungsweise automatisch erstatten. Ein gesonderter Antrag der Versicherten ist hierfür nicht erforderlich. Einen einheitlichen Einsatzttermin dafür gibt es allerdings nicht.

Im Falle von „Einfachbezügen“ von Betriebsrenten ist kein gesonderter Hinweis im Meldeverfahren von der Krankenkasse zur Zahlstelle vorgesehen, das heißt, die Zahlstelle nimmt in diesen Fällen eine eigenständige Berücksichtigung des Freibetrags vor. In diesen Bestandsfällen sind allerdings rückwirkende Meldungen für den Meldezeitraum 1. Januar 2020 bis 30. September 2020 erforderlich.

**Mehrfachbezug:** Über eine Anpassung des ZMV wird bei einem Mehrfachbezug von Betriebsrenten sichergestellt, dass der Freibetrag

weder mehrfach noch unvollständig berücksichtigt wird. Nach Austausch der erforderlichen Meldungen kann anschließend für laufende Versorgungsbezüge die Rückrechnung beziehungsweise Erstattung der zwischenzeitlich zu viel gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung durch die Zahlstellen und für Kapitalleistungen durch die Krankenkassen erfolgen.

### Meldeverfahren Freibetrag:

- Initialmeldung durch die Zahlstelle: „Leistung der betrieblichen Altersversorgung“.
- Rückmeldung der Krankenkasse zur Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung des Freibetrags mit dem neuen Kennzeichen „KENNZFB“ (Möglichkeiten „JA“, „NEIN“ und „ANTEILIG“).
- Bei „anteilig“ ist zusätzlich die Höhe anzugeben.

### ZMV ab dem 1. Oktober 2020

Zahlstellen haben nach Anpassung der Datensatz- und Verfahrensbeschreibung bei allen Leistungsformen (laufender Versorgungsbezug, Kapitalleistung oder -abfindung) in den Meldungen anzugeben, ob es sich um eine Leistung der bAV handelt.

- Kennzeichen: Die Angabe erfolgt über das Kennzeichen „5“ im neuen Feld „Art Versorgungsbezug (ART VB)“.
- Laufende Versorgungsbezüge: In Bestandsfällen (Beginn der Betriebsrenten- beziehungsweise des Versorgungsbezugs bereits vor dem 1. Januar 2020) sind rückwirkende Meldungen für den Meldezeitraum 1. Januar 2020 bis 30. September 2020 erforderlich.

- Laufende Versorgungsbezüge – Beendigung der Zahlung: Die Pflicht zur Korrektur abgegebener Meldungen für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 30. September 2020 gilt auch, sofern die Zahlstelle die Zahlung der Betriebsrente eingestellt hat (zum Beispiel bei Tod des Mitglieds). Die Krankenkasse stellt auf Grundlage der korrigierten Meldungen den Anspruch auf Freibetrag fest und wird – sofern ein Erstattungsanspruch von Dritten geltend gemacht wird – diesen prüfen. Aufgrund dieser generalisierenden Regelung erfolgt von den Krankenkassen keine Rückmeldung über die Anwendung des Freibetrags.
- Zeitpunkt der Korrekturen: Damit die Krankenkassen in Bestandsfällen auf Grundlage vollständig vorliegender Meldungen der Zahlstellen eine Feststellung zum Freibetrag bei Mehrfachbezug treffen können, ist von den Zahlstellen sicherzustellen, dass alle korrigierten Meldungen spätestens am 31. Oktober 2020 bei den Krankenkassen vorliegen.
- Kapitalleistungen und Kapitalabfindungen: Hier gilt die Vermutung, dass es sich stets um Leistungen der bAV handelt, die allerdings widerlegbar ist. Deshalb sind Zahlstellen bei diesen Leistungsarten, die vor dem 1. Oktober 2020 gewährt wurden, nicht verpflichtet, eine Stornierung der abgegebenen Meldung und eine Neumeldung vorzunehmen. Die Umsetzung der Kennzeichnungspflicht gilt erst mit Auszahlungsdatum ab dem 1. Oktober 2020.

- Meldungen von Versorgungsbezügen über der Beitragsbemessungsgrenze-KV (BBG-KV): Die Begrenzung auf die monatliche BBG-KV wird mit Wirkung ab 1. Januar 2020 wieder aufgegeben. Somit müssen auch Zahlstellen rückwirkende Korrekturen der Höhe des Versorgungsbezugs ab 1. Januar 2020 melden, in denen eine Begrenzung vorgenommen wurde. Die Korrekturen sind aber erst mit dem neuen ZMV vorzunehmen.

### Anhebung der steuerlichen Förderung für Geringverdiener in der bAV

Als Anreiz für den Aufbau einer zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern wurde durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) ab 2018 ein bAV-Förderbetrag eingeführt. Der maximale bAV-Förderbetrag von bisher 144 Euro wurde im Rahmen des Gesetzes über die Grundrente mit Rückwirkung ab 1. Januar 2020 auf nunmehr maximal 288 Euro angehoben.

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die förderfähigen Arbeitgeber-Beiträge und die staatlichen Zuschüsse:

Zur Vermeidung, dass Geringverdiener durch Lohn- oder Gehaltserhöhungen aus der Förderung herausfallen, wurde die monatliche Einkommensgrenze rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 auf nunmehr 2.575 Euro (bis 2019: 2.200 Euro) angehoben.

Die bisherigen Fördervoraussetzungen für den staatlichen Zuschuss von 30 Prozent der förderfähigen Arbeitgeber-Beiträge, der dem Arbeitgeber im Wege der Verrechnung mit der abzuführenden Lohnsteuer gewährt wurde, sind unverändert.

Die zusätzlich vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge sind in der Sozialversicherung bis zum Betrag von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung West beitragsfrei (2020: jährlich 3.312 Euro, monatlich 276 Euro; 2021: jährlich 3.408 Euro, monatlich 284 Euro).

**Hinweis:** Wenn ein Arbeitgeber in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Inkrafttreten der Anhebung der Geringverdienerförderung (Grundrentengesetz vom 12. August 2020) zusätzliche, wegen der bisherigen niedrigeren Einkommensgrenze oder des niedrigeren Höchstbetrags bisher nicht geförderte Arbeitgeberbeiträge erbracht hat und die Arbeitnehmer nun unter die Einkommensgrenze fallen, können die bAV-Förderbeträge über eine geänderte Lohnsteuer-Anmeldungen noch bis Jahresende 2020 geltend gemacht werden.

Zeitraum	Förderfähige Arbeitgeber-Beiträge zur bAV (Jahresbeträge)	bAV-Förderbetrag (jährlich)
1.1.2018 bis 31.12.2019	mindestens 240 Euro, maximal 480 Euro	mindestens 72 Euro, maximal 144 Euro
Ab 1.1.2020	mindestens 480 Euro, maximal 960 Euro	mindestens 144 Euro, maximal 288 Euro



## Beispiel:

**Der Fall:** Ein Arbeitgeber entrichtet für einen Arbeitnehmer mit einem laufenden Arbeitsentgelt von monatlich 2.300 Euro (1. Dienstverhältnis) zusätzlich zu dessen Arbeitsentgelt monatlich Beiträge für eine Direktversicherung von 50 Euro (jährlich 600 Euro). Der Direktversicherungsvertrag erfüllt die Voraussetzung der Verrechnung der Kosten auf die gesamte Laufzeit.

**Die Lösung:** Die Voraussetzungen der Geringverdienerförderung sind jetzt erfüllt. Der Arbeitgeber erhält 15 Euro monatlich (180 Euro jährlich) über eine Verrechnung mit der Lohnsteueranmeldung als staatlichen Zuschuss (50 Euro monatlich multipliziert mit 12 = 600 Euro jährlich multipliziert mit 30 Prozent = 180 Euro jährlicher bAV-Förderbetrag).

## bAV: keine Aufklärungspflicht für Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat keine allgemeine Pflicht, die Vermögensinteressen des Arbeitnehmers in der betrieblichen Altersversorgung wahrzunehmen und seinem Arbeitnehmer darüber Informationen zu geben. Erteilt der Arbeitgeber jedoch Auskünfte, ohne hierzu verpflichtet zu sein, müssen diese richtig, eindeutig und vollständig sein. Ansonsten haftet der Arbeitgeber für Schäden, die der Arbeitnehmer aufgrund der fehlerhaften Auskunft erleidet.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in einem aktuellen Urteil vom 18. Februar 2020 (Az 3 AZR 206/18) diesen bisherigen Grundsatz erneut bestätigt.

Bereits in einem früheren Urteil vom 21. Januar 2014 (3 AZR 807/11) hatte das BAG entschieden, dass der Arbeitgeber keine Pflicht habe, auf Entgeltumwandlung hinzuweisen. Im gleichen Urteil erklärten die Richter bereits, dass der Arbeitgeber Informationspflichten bei der Durchführung der bAV hat (Rz 15 – 19). Aus einer durchgeführten Entgeltumwandlung erwächst die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, die erforderlichen Prüfungen im ei-

genen Interesse durchzuführen, um Schaden von der Vermögenssphäre des Arbeitnehmers fernzuhalten. Arbeitgeber müssen demzufolge auch auf die „negativen“ Wirkungen einer Entgeltumwandlung schriftlich hinweisen wie zum Beispiel die nachgelagerte Besteuerung, den vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag auf die Leistungen im Rentenalter und die eingeschränkte Vererbbarkeit durch eingeschränkte Hinterbliebenenbegriffe.

**Tip:** Im Online-Training Betriebliche Altersversorgung erfahren Sie mehr über die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers bei der bAV.

[Zum Online-Training](#) ↗

### Sterbegeldzahlung als Versorgungsbezug

Sind Versorgungsbezüge für einen Monat ausbezahlt worden, in dem der Versorgungsbezieher verstirbt, stellt sich beitragsrechtlich die Frage, ob es sich um einen beitragspflichtigen Versorgungsbezug handelt. In einem Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes wurde nunmehr klargestellt, inwieweit Sterbegeldzahlungen als Versorgungsbezüge im Sinne des [§ 229 SGB V](#) ↗ zu betrachten sind. Damit soll eine einheitliche beitragsrechtliche Beurteilung ermöglicht werden. Ausgangspunkt des Rundschreibens waren unterschiedliche Sichtweisen zu Sterbegeldzahlungen bei Zahlstellen und Krankenkassen.

Das Sterbegeld ist nur dann als Versorgungsbezug beitragspflichtig, wenn es anstelle einer laufenden Hinterbliebenenversorgung gewährt wird. Weitere Voraussetzung ist, dass es im Kern die Funktion der entsprechenden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vom Grundsatz her erfüllt, also Versorgungscharakter hat. Als Hinterbliebene in diesem Sinn kommen nur Witwen, Witwer und Waisen, die einen Anspruch auf eine Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Maßgebend ist dabei allein, ob die bezugsberechtigte Person in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig ist (Urteil des BSG vom 25. April 2012 – B 12 KR 19/10 R).

---

### Impressum:

---

**Herausgeber:** AOK-Bundesverband, Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin  
**Themenspezial Trends & Tipps – Neues in der Sozialversicherung 2021:**  
[aok.de/fk/jahreswechsel](https://aok.de/fk/jahreswechsel) ↗

**Verlag und Redaktion:** CW Haarfeld GmbH, ein Unternehmen der  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth

**Gestaltung:** CW Haarfeld GmbH

**Bildrechte:** Getty Images / Astrakan Images (S. 1), AOK (S. 5)

**Alle Angaben ohne Gewähr.**

**Stand:** 16. Oktober 2020